

Satzung des Vereins Trans-SH



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: „Trans-SH e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- b) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- c) Der Verein Trans-SH e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 6551KI eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Tätigkeit ist darauf gerichtet Personen, die aufgrund ihrer Transsexualität Diskriminierungen und damit einem massiven seelischen Druck ausgesetzt sind selbstlos zu unterstützen. Der Verein setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung, Gleichberechtigung, Respekt und Gesundheit der Transsexuellen und deren Angehörige ein.

Der Verein verwirklicht die Vereinsziele durch:

- a) Die Unterstützung von einzelnen Betroffenen und Angehörigen in Fragen zu Transidentität / Transsexualität durch die Weitergabe von langjährigen Erfahrungen, um dadurch u.a. einen Beitrag zur Integration oder Reintegration Betroffener in das gesellschaftliche Leben zu leisten.
- b) Eine Interessenwahrung und Beratung von Mitgliedern bei Ärzten und Behörden, jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.
- c) Die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die sich diesen Themen widmen.
- d) Vermittlung von Peer-to-Peer und zu psychosozialer Beratung.
- e) Öffentlichkeitsarbeit durch Vermittlung von Sachinformationen und Aufklärung in den Medien sowie durch fachliche Vorträge zum Thema "Transidentität / Transsexualität" durch Sachkundige.
- f) Eine Anlaufstelle für medizinisches und therapeutisches Personal zum Zwecke des Informationsaustausches.
- g) Das fachliche Einbringen in Diskussionen in anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen oder Organisationen um auf eine adäquate Interessenvertretung der Betroffenen und ihrer Angehörigen hinzuwirken.

Satzung des Vereins Trans-SH



§ 3 Mildtätigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand können gewährt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- a) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf zusätzlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Aktivitäten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten teilzunehmen.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht bzw. Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung des laufenden Kalenderjahres.
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus triftigen Gründen, insbesondere bei Schädigung des Vereins oder bei Verletzung der Beitragspflicht nach zweimaliger vergeblicher Mahnung vom Vorstand beschlossen werden.
- d) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur ausgeschlossen werden, wenn 2/3 des Vorstands dem Ausschluss zustimmen.
- e) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Satzung des Vereins Trans-SH



§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- a) Der Verein vergibt Ehrenmitgliedschaften. Über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in Jahresbeiträgen zu leisten. Dem Verein soll für den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden.
- b) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres in den Verein ein, so ist für das Jahr des Beitritts der restliche Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.
- c) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres aus, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zusammen mit der Aufforderung an den Vorstand ist diesem bekannt zu geben, über welche Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden soll.
- c) Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an die Vorsitzenden zu richten.
- d) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben.

Satzung des Vereins Trans-SH



- e) Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - Genehmigung des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer_innen
 - Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz e) der Satzung.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- g) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und ihrer Beschlüsse ist von der Schriftführung eine Ergebnism Niederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung gemeinsam zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart_in
- b) Es können bis zu 2 weitere Beisitzer_innen gewählt werden
- c) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- d) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Kandidat_innen können nur volljährige Mitglieder sein.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Mitglied zum Vorstand bestellt werden.
- f) Endet die Amtsperiode ohne dass Nachfolger gewählt wurden, bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Durchführung von Neuwahlen oder bis zur Auflösung des Vereines im Amt.

Satzung des Vereins Trans-SH



- g) Zuständigkeiten des Vorstands:
- Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung und aller sonstigen Geschäfte, die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung oder den 1. und 2. Vorsitzenden vorbehalten sind.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.
 - Leitung der Veranstaltungen des Vereins.
- h) Für die laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands sind die 1. und 2. Vorsitzenden verantwortlich.
- i) Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab zu legen und die Bücher und Unterlagen den Kassenprüfer_innen zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.
- j) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- k) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat acht Tage vorher schriftlich oder per E-Mail (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- l) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Kassenprüfer_innen

- a) Den Kassenprüfer_innen obliegen Überprüfung und Kontrolle der Finanzen des Vereins.
- b) Die Kassenprüfer_innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Beirat

- a) Der Beirat hat die Aufgabe den Verein mit fachlichem Rat zu unterstützen um den Vereinszweck zu verwirklichen.
- b) Mitglieder des Beirates können Mitglieder und Nicht-Mitglieder des Vereins sein.
- c) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- d) Der Beirat kann eine jährliche Beiratssitzung abhalten.

Satzung des Vereins Trans-SH



§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Dazu müssen alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen geladen werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Jugendnetzwerk Lambda e.V., Nord Vereinsregister: Braunschweig, zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
In diesen Fällen werden der_ die 1. Vorsitzende und der_ die 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Die Abwicklung erfolgt nach §§ 47 ff BGB.

Itzehoe 11.06.2016

Kiel Dezember 2017